

infolgedessen einen Einblick in die damaligen Abhängigkeitsverhältnisse und Denkweisen liefern.

Sozialgeschichtlich dokumentieren die Bestimmungen der Urkunde von 1102 einerseits und der Inhalt der auf das Jahr 645 gefälschten „Gründungsurkunde“ andererseits die Frühphase der Abgrenzung und Formierung einer Standesbildung der mittelalterlichen Gesellschaft. Der Urkundentext von 1102 verwendet den Begriff *ministerialis* nicht – im Gegensatz zu der wohl ebenfalls unter Abt Stephan entstandenen gefälschten Dagobert-Urkunde. Erst im Laufe des 12. Jahrhunderts taucht die Standesbezeichnung *ministerialis* vermehrt in der Urkundensprache auf¹²³. Aber was für die heutige soziohistorische Forschung von Interesse sein mag, dürfte für Abt Stephan und die Klostergemeinde von Weißenburg von geringerer Bedeutung gewesen sein. Denn für sie ging es primär um eine genaue Abgrenzung der jeweiligen Kompetenzen, um den Schutz vor weiteren Beeinträchtigungen durch die Klostervögte und darum, einem weiteren Verlust an Rechtssicherheit und weltlicher Macht vorzubeugen. Und ganz nebenbei erreichte die Abtei ihr wohl wichtigstes Ziel: ein rechtsgültiges Diplom bestätigte König Dagobert I. als Klostergründer.

10. Reflex auf zeittypische Entwicklungen

Die massiven Fälschungsaktivitäten, die vor dem Hintergrund der geschichtlichen Entwicklung aus einer Abwehrhaltung heraus zu verstehen sind, waren von Erfolg gekrönt. Sie nahmen mindestens seit den sechziger Jahren des 11. Jahrhunderts Konturen an und erreichten in der Amtszeit des Abtes Stephan zu Beginn des 12. Jahrhunderts ihren Höhepunkt. Dabei kristallisiert sich trotz begrenzter Quellenlage eine zweifache Zielrichtung der Verantwortlichen im Kloster in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts heraus: Neben der Ausschaltung des übergreifigen Verhaltens der salischen Klostervögte war die proaktive Absicherung vor möglichen Ein- und Zugriffen der Reichsgewalt beabsichtigt; denn solche waren auch unter dem Salier Heinrich IV.

123) Josef FLECKENSTEIN, Zum Problem der Abschließung des Ritterstandes, in: Historische Forschungen für Walter Schlesinger, hg. von Helmut Beumann (1974) S. 252–271; ZOTZ, Formierung der Ministerialität (wie Anm. 119) S. 39f., der darauf hinweist, dass um 1200 der Abt von Weißenburg aufgrund einer Fälschung das Recht beansprucht, wen immer er aus der *familia* für würdig erachtet, in *ordinem et in ius ministerialium* einsetzen zu dürfen.